



An den Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

15. September 2025

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 (DAC 8) – DAC 8-Umsetzungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr für die Möglichkeit zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 (DAC 8) Stellung nehmen zu können.

Die geplante Neuregelung betrifft einen hochaktuellen und praxisrelevanten Bereich, der für eine Vielzahl von Marktteilnehmern erhebliche Auswirkungen haben wird. Angesichts der Komplexität und der Vielzahl neuer Begriffsbestimmungen, Sorgfalts- und Meldepflichten sowie der engen Verzahnung mit bestehenden nationalen und europäischen Regelungen besteht weiterhin erheblicher Klärungsbedarf.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des Gesetzgebers, durch die Umsetzung der DAC 8-Richtlinie mehr Transparenz und Rechtssicherheit im Bereich der Besteuerung von Kryptowerte-Transaktionen zu schaffen, sehen jedoch in einzelnen Punkten Nachbesserungsbedarf, um eine praxistaugliche und ausgewogene Ausgestaltung der neuen Pflichten zu gewährleisten.

Die folgenden Aspekte möchten wir adressieren:

1. Generelle Komplexität und Bürokratieaufwand

Der Entwurf sieht umfangreiche (neue) Sorgfalts-, Melde- und Aufzeichnungspflichten für Kryptowerte-Dienstleister und -Betreiber vor (vgl. §§ 3-14). Die Vielzahl an Definitionen, Ausnahmen und Sonderregelungen (z. B. für aktive

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission, Re-
gistrierungsnummer:
95840804-38

Rechtsträger, ausgenommene Personen, qualifizierte Drittstaaten) erhöht die Komplexität erheblich. Dies führt zu einem hohen administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen, insbesondere für kleinere Anbieter, die nicht über die Ressourcen großer Finanzinstitute verfügen.

VORSCHLÄGE: Wir bitten um

- **eine stärkere Orientierung an bestehenden, bewährten Verfahren aus dem Geldwäschegesetz und dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz, um so die Komplexität zu reduzieren, sowie**
- **die Einführung von Schwellenwerten oder Bagatellgrenzen für bestimmte Pflichten (z. B. bei geringen Transaktionsvolumina), um so den Aufwand gerade für kleinere Anbieter zu verringern.**

2. Definitionen, Anwendungsbereich und Verhältnis zu bestehenden Regelungen und EU-Recht

Die Vielzahl an Definitionen (s. § 1) ist zwar notwendig, führt aber zu Unübersichtlichkeit. Einige Begriffe (z. B. „zu meldender Kryptowert“, „zu meldende Transaktion“) sind sehr weit gefasst und könnten zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

Der Entwurf verweist vielfach auf die Verordnung (EU) 2023/1114 (Markets in Crypto-Assets Regulation - MiCAR) und die Richtlinie 2011/16/EU. Der Verweis auf die Verordnung (EU) 2023/1114 ist aus Sicht einer harmonisierten Umsetzung der unionsrechtlichen Regelungen und auch deren Berücksichtigung in DAC8 grundsätzlich verständlich. Gleichwohl ergeben sich durch die Verweise weitere Fragestellungen, die geklärt werden sollten. Bei der Auslegung des Begriffs des Kryptowertes bzw. die Abgrenzung von Kryptowerten zu Finanzinstrumenten nach MiFID II hat beispielsweise die European Securities and Markets Authority (ESMA) entsprechend der Verpflichtung in der MiCAR am 19. März 2025 bereits Leitlinien „Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente“ veröffentlicht (s. [hier](#) in Deutsch).

Es stellt sich die Frage, wie mit den möglichen unterschiedlichen Auslegungsverfahren verfahren werden soll. Die Frage, ob ein Kryptowert vorliegt oder nicht, ist für die Anwendungsbereich von DAC8 bzw. den jeweiligen Umsetzungsgesetzen von entscheidender Bedeutung. Es besteht hierbei noch eine andere Problematik. Durch den Verweis auf die MiCAR in Bezug auf Kryptowerte-Dienstleistungen ist es möglich, dass mehrere Kryptowerte-Dienstleister oder Kryptowerte-Betreiber für die gleiche Transaktion vom Anwendungsbereich erfasst sind und damit den Sorgfaltspflichten unterliegen. Damit würden die Finanzbehörden von derselben Transaktion von mehreren Beteiligten dieselben Informationen erhalten. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, wer von den Beteiligten bspw. die Berichtspflichten erfüllen muss. Es besteht zudem die Gefahr von Doppelregulierungen und Inkonsistenzen mit bereits bestehenden nationalen und europäischen Vorschriften, insbesondere im Bereich der Geldwäsche und der Steuertransparenz.

Es sollte in einem korrespondierenden zeitnahen BMF-Schreiben zu diesem DAC8-Umsetzungsgesetz klar geregelt werden, auf welche Quellen sich die Rechtsanwender bei der Auslegung des Begriffs der Kryptowerte in der Fassung der MiCAR letztendlich stützen können. Eine umfassende

Abstimmung mit bestehenden Regelungen und eine klare Abgrenzung der Anwendungsbereiche sind zudem erforderlich. Die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung von Pflichten, die in anderen EU-Staaten oder qualifizierten Drittstaaten erfüllt werden, sollte weiter ausgebaut werden (vgl. § 2 Abs. 2-6).

VORSCHLÄGE:

a. Es sollte zeitnah in einem korrespondierenden BMF-Schreiben aufgenommen werden:

- eindeutige Bestimmung des Anwendungsbereichs,
- klare und praxisnahe Definitionen der zentralen Begriffe insbesondere der Begriffe der Kryptowerte basierend auf MiCAR, sowie
- erläuternde Beispiele zur Rechtssicherheit, insbesondere wenn mehrere Kryptowerte-Dienstleister und/oder Kryptowerte-Betreiber an einer Transaktion beteiligt sind.

b. Eine gegenseitige Anerkennung der Pflichten, die in anderen EU-Staaten oder qualifizierten Drittstaaten erfüllt werden, sollte weiter intensiviert werden.

3. Unklare und übergreifende Zuständigkeiten

Der Regierungsentwurf regelt die Zuständigkeit zwischen Bundesministerium der Finanzen, Bundeszentralamt für Steuern und weiteren Behörden (vgl. §§ 15-16). Die parallele Einbindung mehrerer Behörden birgt das Risiko von Kompetenzüberschneidungen und ineffizienten Abläufen, insbesondere bei der Registrierung und Überwachung von Kryptowerte-Betreibern.

VORSCHLAG: Wir bitten um eine klarere Abgrenzung der Zuständigkeiten und um eine Bündelung der Aufsicht bei einer zentralen Behörde (z. B. ausschließlich beim Bundeszentralamt für Steuern – BZSt), da so die Effizienz gesteigert und Rechtsunsicherheiten vermieden werden könnten.

4. Datenschutz und Betroffenenrechte

Die Informationspflichten gegenüber Nutzern und beherrschenden Personen (vgl. § 13) sind zwar vorgesehen, jedoch bleibt unklar, wie die Betroffenenrechte (z. B. Auskunft, Berichtigung, Löschung) im Detail gewahrt werden, insbesondere im Zusammenspiel mit der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht (s. § 14).

VORSCHLAG: Wir bitten, eine explizite Verankerung der Betroffenenrechte nach DSGVO im Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz zu berücksichtigen sowie klare Regelungen zur Datenminimierung und -löschung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist aufzunehmen, um den Datenschutz zu stärken.

5. Vermeidung einer doppelten Meldung mit dem CRS (Common Reporting Standard)

Nach unserer ersten Prüfung sind beispielsweise in Krypto-Form ausgegebene Aktien sowohl für CRS als auch für CARF melderelevant. Es ist jedoch möglich, diese aus der CRS-Meldung nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG) vom 21. Dezember 2015 auszuschließen, um eine doppelte Berichterstattung zu vermeiden.

Unseres Erachtens würde es mehr Sinn ergeben, wenn dies andersherum erfolgen würde, d. h. da die CRS-Berichterstattung bereits existiert und etabliert ist, während CARF erst implementiert werden muss und das erste Reporting bereits 2027 für das Jahr 2026 zu erfolgen hat.

Für Banken, die nicht beabsichtigen, in Kürze mit Kryptowährungen zu handeln, ist dies sehr unglücklich, da sie CARF trotzdem implementieren müssten, weil das Risiko besteht, bereits Asset-Token in einigen Kundenportfolios zu haben. Es wäre daher viel effizienter und sinnvoller, alle Vermögenswerte, die bereits unter FKAustG (CRS) gemeldet werden (können), von CARF ausschließen zu dürfen.

VORSCHLAG: Es sollte folgender neuer Satz 3 nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz (KStTG) eingefügt werden:

„§ 9 Meldepflicht

(1) ¹Anbieter haben in Bezug auf zu meldende Nutzer und zu meldende beherrschende Personen jährlich spätestens zum 31. Juli für den jeweils vorangegangenen Meldezeitraum die in § 11 genannten Informationen gemäß den Vorgaben des § 12 Satz 1 an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. ²Die Meldepflicht nach Satz 1 besteht nicht für einen Kryptowerte-Betreiber in Bezug auf einen zu meldenden Nutzer oder eine zu meldende beherrschende Person, für den oder die der Kryptowerte-Betreiber die in § 11 genannten Informationen in einem Drittstaat meldet, der mit dem Ansässigkeitsstaat des zu meldenden Nutzers oder der zu meldenden beherrschenden Person eine qualifizierende Vereinbarung hat. ³Die Meldepflicht nach Satz 1 besteht auch nicht, wenn bereits nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (Common Reporting Standard) die in § 11 genannten Informationen gemeldet werden.“

6. Strenge Fristen, Sanktionen und Durchbrechung des Steuergeheimnisses

Die Fristen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten (s. § 7) und die Sanktionen bei Verstößen (s. § 18) sind äußerst streng. Insbesondere die Androhung von Bußgeldern von bis zu 50.000 Euro und die Möglichkeit, Transaktionen zu untersagen, können vor allem für kleine und mittlere Unternehmen selbst bei geringfügigen oder erstmaligen Verstößen existenzbedrohend sein.

Weiterhin kann die Formulierung nach § 18 Abs. 5 KStTG „§ 30 der Abgabenordnung steht der Information nicht entgegen“ als problematisch gesehen werden. Die Weitergabe der Informationen vom BZSt an die BaFin steht im Widerspruch zum Steuergeheimnis nach § 30 AO. So werden die Informationen des Steuerpflichtigen nicht mehr geschützt. Die bisher geltenden Ausnahmen

zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses greifen für Strafverfahren bei der Steuerhinterziehung und bei der Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, was nicht im Verhältnis zur Transparenz bei Geldbußen gegen Kryptowert-Dienstleister steht.

Außerdem geht mit dieser Meldung weiterer Verwaltungsaufwand einher.

VORSCHLÄGE:

- **Wir bitten bei der Sanktionspraxis mit Augenmaß dahingehend zu agieren, dass zwischen vorsätzlichen, grob fahrlässigen und erstmaligen, geringfügigen Verstößen differenziert wird.**
- **Zudem sollten Fristen für die Nachmeldung und die Korrektur von Fehlern großzügiger bemessen werden, um den Anbietern die Möglichkeit zur Selbstkorrektur zu ermöglichen.**
- **Darüber hinaus sollte § 18 Abs. 5 Satz 2 KStTG ersatzlos gestrichen werden, um das Steuergeheimnis von Kryptowert-Dienstleistern zu wahren.**

7. Technische und praktische Umsetzbarkeit

Die elektronische Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (n. § 12) und die Registrierungspflicht (n. § 17) setzen voraus, dass entsprechende IT-Infrastrukturen und Schnittstellen rechtzeitig bereitgestellt werden. Verzögerungen oder technische Probleme bei den meldenden Kryptowerte-Dienstleistern bzw. -Anbietern könnten zu Verstößen und infolgedessen dazu führen, dass die Voraussetzungen für eine Haftung gegeben wären.

Die aktuellen Erfahrungen bei den Kapitalertragsteuerverfahren mit dem BZSt bestätigen die Notwendigkeit und die Herausforderungen.

VORSCHLAG: Wir bitten um eine Übergangsregelung, die eine flexible Einführung der technischen Systeme ermöglicht sowie eine enge Einbindung der betroffenen Unternehmen in die Entwicklung der Schnittstellen sicherstellt. Zudem sollte unbedingt frühzeitig ein Testbetrieb vorgesehen werden, bevor die Meldepflichten (im Live-Betrieb) verbindlich greifen.

Wir bedanken uns sehr herzlich bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen sowie Vorschläge und stehen für Ihre Fragen sowie weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen